

Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VVSER)

vom 22. Dezember 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Zweck..... 3
Art. 2	Grundsätze..... 3
Art. 3	Anschlussgebühr..... 3
Art. 4	Betriebsgebühr..... 3
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse..... 3
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen..... 4
Art. 7	Geschossigkeit..... 4
Art. 8	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung..... 5
Art. 9	Einleitung von Reinwasser..... 9
Art. 10	Entwässerung von Baustellen..... 9
Art. 11	Strassen, Wege und Plätze..... 10
Art. 12	Zukauf von Grundstückfläche..... 10
Art. 13	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle..... 11
Art. 14	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen..... 12
Art. 15	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet..... 12
Art. 16	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen..... 12
Art. 17	Förderbeitrag an Erschliessung von Nichtbauzonen..... 14
Art. 18	Starkverschmutzer / Grosseinleiter..... 15
Art. 19	Übergangsbestimmungen..... 16
Art. 20	Inkrafttreten..... 16
Anhang 1:	Beispiel Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung..... 17
Anhang 2:	Berechnungsbeispiel Starkverschmutzerzuschlag (Art. 18)..... 19

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER), folgende Vollzugsverordnung:

**Art. 1
Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

**Art. 2
Grundsätze**

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

**Art. 3
Anschlussgebühr**

¹ Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 41 und Art. 42 des SER erhoben.

² Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 42 Abs. 1 SER beträgt CHF 9.20 pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche.

**Art. 4
Betriebsgebühr**

¹ Die Betriebsgebühr wird gemäss Art. 43 und 44 SER erhoben.

a) Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt **CHF 0.20** pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

b) Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 44 Abs. 1 SER beträgt **CHF 2.20** pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

**Art. 5
Vorübergehende
Anschlüsse**

¹ Für Anschlüsse gemäss Art. 42 Abs. 3 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.

² Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 % der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.

- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6
Separate Messung nicht
abgeleiteter Mengen

- 1 Gestützt auf Art. 43 Abs. 5 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal CHF 100.00 pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.
- 2 Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.
- 3 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die während der Ableseperiode separat gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 7
Geschossigkeit

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.
- 2 Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in Teilgeschossen (z.B. Dachgeschoss oder Kellergeschoss) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4- statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5- statt 3-geschossig).
- 3 Gemäss Art. 39 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

- b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

⁴ Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosshöhe relevant. Für Grundstücke oder Teilgrundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche grösser 2'000 m² und homogener Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen), wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschosshöhe rechnerisch ermittelt. Kleinbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird das Grundstück in Teilgrundstücke aufgeteilt.

Art. 8
Korrektur der
Tarifzonen-
Grundeinteilung

¹ Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

² **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuale Anteil derjenigen Flächen an der Grundstückfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (siehe Fall c) unten) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen, angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als $\pm 10\%$ (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Art. 39 SER abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner	$\pm 10\%$	= keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	$\pm 10\%$ und $\pm 30\%$	= ± 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	$\pm 30\%$	= ± 2 Tarifzonen

Spezifikation Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit

- a) mindestens 30 Liter pro m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünungen) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung). Liegt eine aktuelle Berechnung des GEP-Ingenieurs vor, gelten diese Werte als Minimalanforderung an die Eigenleistung;
- b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c) das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser über eine privat unterhaltene Leitung direkt in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder andere bauliche Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen usw. mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 1 l m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

³ **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagenkapazität:** Der Bezug von Anlagenkapazität wird mit der Summe der Wohnungen, Gewerbebetrieben und Wohnungsäquivalenten (Wasserzählergrösse) auf einem Grundstück quantifiziert. Dabei wird unterschieden:

- a) Grundstücke mit reiner Wohnbebauung: Die Anzahl Wohneinheiten ist massgebend;
- b) Grundstück mit reiner Gewerbenutzung (Ausnahme Übernachtungs-gastronomie): Das Wohnungsäquivalent ist massgebend;
- c) Grundstücke mit Mischnutzung: Der kleinere Wert zwischen Anzahl Wohneinheiten plus Anzahl Gewerbebetriebe bzw. Anzahl Wohneinheiten plus Wohnungsäquivalent; jedoch minimal das Wohnungsäquivalent ist massgebend.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungsäquivalent
¾"	20 mm	1
1"	25 mm	3
1¼"	32 mm	5
1½"	40 mm	8
2"	50 mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagenkapazität führt bei einer überdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ ±)
1	-	-	-
2	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	kein Schmutzwasseranschluss 2 – 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
3	1 Wohnung	2 – 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
4	1 Wohnung	2 – 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+ 1 TZ + 2 TZ
5	2 – 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 – 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	3 – 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 – 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	4 – 7 Wohnungen	1 – 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 – 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	6 – 9 Wohnungen	1 – 2 Wohnungen 3 – 5 Wohnungen 10 – 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
9	11 – 13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 – 10 Wohnungen 14 – 16 Wohnungen 17 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10 ausgenommen Strassen, Wege, Plätze	15 – 17 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 – 14 Wohnungen 18 – 20 Wohnungen 21 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	19 – 22 Wohnungen	bis 14 Wohnungen 15 – 18 Wohnungen 23 – 25 Wohnungen 26 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	24 – 27 Wohnungen	bis 18 Wohnungen 19 – 23 Wohnungen 28 – 30 Wohnungen 31 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	30 – 33 Wohnungen	bis 23 Wohnungen 24 – 29 Wohnungen 34 – 36 Wohnungen 37 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	36 – 43 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 – 35 Wohnungen 44 – 48 Wohnungen 49 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
15	47 – 55 Wohnungen	bis 35 Wohnungen 36 – 46 Wohnungen 56 – 60 Wohnungen 61 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
16	56 – 66 Wohnungen	bis 46 Wohnungen 47 – 55 Wohnungen 67 – 61 Wohnungen 72 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ ±)
17	65 – 76 Wohnungen	bis 55 Wohnungen 56 – 64 Wohnungen 77 – 81 Wohnungen 82 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z. B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden mitberücksichtigt.

Für überdurchschnittlich grosse Grundstücke gilt folgende **Ausnahmeregel**: Sind nachfolgende Voraussetzungen kumulativ gegeben,

- gebührenpflichtige Fläche grösser als 2'000 m²
- gebührenpflichtige Fläche pro Wohnung grösser als 200 m²
- Tarifzonen-Grundeinteilung mindestens Tarifzone 5

werden positive Bewohnbarkeits-Korrekturen um eine Tarifzone geringer angewendet (+1 TZ statt +2 TZ) oder fallen weg (+0 TZ statt +1 TZ). Negative Bewohnbarkeits-Korrekturen sind von dieser Regel ausgenommen.

⁴ **Verschmutzungsgrad**: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Das betrifft beispielsweise Käseereien, Metzgereien usw. Die Gemeinde kann jederzeit Messungen vornehmen.

Bei Betrieben, die im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt sind, werden zusätzlich die verursachten Kosten beim ARA-Verband gemäss Art. 18 beschriebenen Vorgehen verrechnet.

⁵ **Nutzung**: Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ ±)
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis (nicht kumulierbar)	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit.	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei Grundstücken mit Grundeinteilung ab Tarifzone 3	+ 1 TZ
Geringer Mengenbezug, saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug. Zuschlag nur für Betriebsgebühren	+ 2 TZ
I-geschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	Korrektur der Tarifzonen-Grund-einteilung (TZ ±)
Gastronomiebetriebe (Grossküchen)	Restaurants, Kantinen, usw. („Gastronomiebetrieb“) Nicht Hotellerie / Motels / Altersheim usw. Bei Übernachtungsgastronomie o.ä. wird die Anzahl Betten in Wohnungs-Äquivalente umgerechnet.	+ 1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ
Gewerbe ohne Schmutzwasseranschluss	Grundstücke oder Teilgrundstücke mit Gewerbebauten ohne Schmutzwasseranschluss (nur Regenwasseranschluss).	- 2 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

Art. 9 Einleitung von Reinwasser

- ¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 43 Abs. 9 SER eine Sondergebühr erhoben.
- ² Für die Einleitung von mehr als 2 Litern/Minute wird eine jährliche Gebühr von **CHF 300.00** geschuldet.
- ³ Bei einer nachweislich geringeren Einleitung sowie bei unstetig anfallendem Reinwasser (z.B. unverschmutztes Kühlwasser) wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 10 Entwässerung von Baustellen

- ¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 9 SER wird bei allen Baustellen mit einer Baugrubengrösse ab 500 m² für die Abteilung des unverschmutzten Meteorwassers eine Pauschalgebühr erhoben, welche sich an der Baugrubengrösse orientiert. Die Gebühr pro Quadratmeter Baugrubengrösse beträgt pro Jahr (pro rata) CHF 0.70.
- ² Das Ableiten von Schmutzwasser in eine Schmutzwasserleitung führt gestützt auf Art. 4 zu einer Mengengebühr pro Kubikmeter. Die Menge ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen oder kann bei kleineren Baustellen von der kommunalen Baubehörde geschätzt werden.
- ³ Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Hangwasser in eine Sauberwasserleitung ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen und

führt gestützt auf Art. 43 Abs. 9 SER zu einer Sondergebühr. Dies beträgt jährlich CHF 300.00 pro l/min (Mittelwert).

⁴ Die gesamten Aufwendungen der Gemeinde für die Messung der Einleitmenge wird dem Verursacher verrechnet. Die mitverwendeten Leitungen sind nach Baufertigstellung von der Bauherrschaft zu reinigen

⁵ Die Bauherrschaft hat der kommunalen Baubehörde die für die Erhebung der obigen Gebühren notwendigen Angaben (Art der anfallenden Abwässer, Abschätzung der Einleitmengen, Entwässerungskonzept, Bewilligungen, Kapazitätsnachweise, Baugrubengrösse, Messprotokoll usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Angaben über die zu erwartenden Abflussmengen sind auf Verlangen der kommunalen Baubehörde mit einem geologischen Gutachten zu stützen

⁶ Die kommunale Baubehörde kann in einer gegenseitig zu unterzeichnenden schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Gebühren präzisieren.

Art. 11
Strassen, Wege und
Plätze

¹ Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken, auf denen ausschliesslich angeschlossene Strassen, Wege oder Plätze liegen, wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

² Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

³ Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet. Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und der unterschiedlichen Gegebenheiten (Art der Entwässerung, Parzellierung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben. Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim betroffenen Grundstück als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.

⁴ Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss Abs. 1 werden bei Einleitung über genügend dimensionierte Rückhaltemassnahmen in die Tarifzone I eingeteilt.

Art. 12
Zukauf von
Grundstückfläche

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) fällig. Falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, kann die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der nächsten Baubewilligung verschoben werden (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 13
Gebührenpflichtige
Fläche für
Ausnahmefälle

¹ Die Reduktionsmassnahme gemäss Art. 45 Abs. 1 SER betrifft in der Regel nur Grundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche ab 2'000 m² und mit einem sehr kleinen Versiegelungsgrad oder einer verhältnismässig kleinen Nutzung sowie sämtliche Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

² Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche in der Bauzone oder in der Weilerzone liegen, wird in der Regel die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 39 SER) dividiert.

³ Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen, befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone ausgenommen.

⁴ Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40 % dividiert.

⁵ Teilflächen eines Grundstücks in der Bauzone, welche im Bauzonensplan als Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

⁶ Die Aufteilung in Teilgrundstücke gemäss Art. 45 Abs. 3 SER wird in der Regel nur bei Grundstücken mit einer Fläche ab 2'000 m² vorgenommen.

⁷ Die gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke gemäss Art. 45 Abs. 5 SER ist als Ausnahmeregel zu betrachten und wird angewandt, wenn sich ein Gebäudekomplex über mehrere Grundstücke erstreckt.

Art. 14
Anschlussgebühren für
mitprofitierende
Flächen

¹ Gemäss Art. 41 Abs. 4 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.

² Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuchfläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

³ Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 15
Regenwasserentsorgung
ausserhalb
Siedlungsgebiet

¹ Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne Art. 43 Abs. 4 SER als mitprofitierende Fläche zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.

² Grundstücke in der Landwirtschaftszone (landwirtschaftliche Betriebe usw.), von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt. Diese wird aufgrund des sich ergebenden Versiegelungsgrads gemäss Art. 8 Abs. 2 korrigiert.

³ Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht, jedoch mindestens 600 m².

⁴ Als öffentliche Kanalisation gelten neben den gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

Art. 16
Übernahme des
Unterhalts privater
Sammelleitungen

¹ Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- b) Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe- / Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
- c) Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
- d) Leitungen, welche ausschliesslich Grundstücke ausserhalb der Bauzonen oder ausserhalb der Weilerzonen erschliessen, werden nicht übernommen.
- e) Die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
- f) Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
- g) Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. f., kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
- h) Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltsmassnahmen bestimmt die Gemeinde.

² In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. G. können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:

- a) Das zivilrechtliche Eigentum;
- b) Das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leistungsbaurecht);
- c) Die Regelung von Leitungsverlegungen;
- d) Das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
- e) Die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
- f) Den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.

Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leistungsabschnitts zurücktreten.

³ Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen und finanziert.

⁴ Für die Erstellung und allfällige Verlegungen von Leitungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 17
Förderbeitrag an
Erschliessung von
Nichtbauzonen

¹ Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 SER entrichtet die Gemeinde Förderbeiträge an die Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone.

² Beiträge werden nur an Projekte entrichtet, welche einen direkten Anschluss an die öffentliche ARA zur Folge haben.

³ Die zur Ermittlung des Förderbeitrags massgeblichen Erschliessungskosten umfassen die Planungskosten und die Baukosten derjenigen privat zu erstellenden Leitungsabschnitte, welche von mindestens zwei voneinander unabhängigen Grundstücken genutzt werden. Die im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprojekt anzuschliessenden Grundstücke werden nachfolgend als Erschliessungsgruppe bezeichnet. An allfällige Einkaufsbeträge für den Anschluss an bestehende private Leitungen wird kein Förderbeitrag entrichtet.

⁴ Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde umfasst einen Anteil von maximal 20 % an die Erschliessungskosten gemäss Abs. 3. Der maximale Förderbeitrag wird aufgrund der Baukostenschätzung des Vorprojekts festgelegt. Dieser wird in folgender Reihenfolge und Zusammensetzung an die Erschliessungsgruppe entrichtet:

- a) Die Gemeinde übernimmt die Planung bis und mit Bauprojekt, soweit die Planungskosten den maximalen Förderbeitrag nicht übersteigen. Bedingung: sämtliche Grundeigentümer der Erschliessungsgruppe erklären sich vorgängig schriftlich einverstanden, dass die Gemeinde die Planung für die ganze Erschliessungsgruppe durchführt.
- b) Der nach der Planung noch verbleibende Restbetrag des maximalen Förderbeitrags entrichtet die Gemeinde an die Erschliessungsgruppe nach erfolgtem Anschluss an die ARA. Bedingung: Sämtliche Grundstücke der Erschliessungsgruppe sind innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung der Anschlussverfügung an die öffentliche ARA angeschlossen.

⁵ Beitragsberechtigt sind Erschliessungsgruppen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde. In dieser Vereinbarung werden Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Erstellung des Erschliessungsprojekts und des künftigen Unterhalts der Anlagen festgelegt. Diese können beispielsweise die Festlegung einer Rechtskörperschaft für die Erschliessungsgruppe, die Unterzeichnung von Werkverträgen, die schriftliche Anerkennung von Kostenverteilern, die Einhaltung von Planungs- und Qualitätsvorgaben, die erfolgreichen Bauwerkabnahmen, die Einplanung von Kapazitätsreserven für allfällige künftige Anschlüsse usw. sein

⁶ Bei Gruppenererschliessungen, welche maximal drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung fertiggestellt wurden, kann der Gemeinderat auf ein begründetes Gesuch hin nachträglich Beiträge gemäss Abs. 4 an die Erschliessungsgruppe ausrichten. Die Grundeigentümer können innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gemeinderat einen Antrag stellen.

Art. 18
Starkverschmutzer /
Grosseinleiter

¹ Gestützt auf Art. 43 Abs. 7 SER wird für Starkverschmutzer / Grosseinleiter ein Zuschlag erhoben, damit die von ihnen verursachten zusätzlichen Kosten verursachergerecht gedeckt werden. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Betriebskostenverteiler des Gemeindeverband Abwasserreinigung Wolhusen-Werthenstein-Ruswil und beinhaltet Abwassermenge und Schmutzstofffrachten.

² Der durch einen Starkverschmutzer / Grosseinleiter verursachte jährliche Anteil am Betriebskostenbeitrag an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Wolhusen-Werthenstein-Ruswil wird vollumfänglich durch den Starkverschmutzer/Grosseinleiter selber getragen.

³ Zusätzlich hat der Starkverschmutzer / Grosseinleiter zur Mitfinanzierung der restlichen Betriebs- und Werterhaltungskosten Betriebsgebühren gemäss Art. 43 und 44 SER zu entrichten. Dabei werden die Gebührenan-

sätze gemäss Art. 4 um den jährlichen Betriebskostenbeitrag reduziert. Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang 2 dieser Verordnung.

Art. 19
Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2024 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- ² Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2023 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 20
Inkrafttreten

- ¹ Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 25. September 2017 unter Vorbehalt von Art. 19 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Wolhusen, 22. Dezember 2022

Gemeinderat Wolhusen

Bruno Duss
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber

Anhang I: Beispiel Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Beispiel: Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit insgesamt 200 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 900 m².
Jährlicher Verbrauch 300 m².

- a) Grundeinteilung gemäss Art 39 SER:
"Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35 %"
→ Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER kann die Gemeinde die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art 8 beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad
Der Versiegelungsgrad liegt mit 22.2 % (200 m² / 900 m²) unter dem Mittelwert gemäss Reglement (35 %), abzüglich 10 % Toleranz
→ Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 8 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2 und 4. Im Beispiel ist die Anzahl Wohnungen 2
→ Keine Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 8 Abs. 4: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers entspricht häuslichem Abwasser
→ Keine Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor
→ Keine Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	-1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	± 0
d) Grosse Grundbuchfläche	± 0
e) Spezielle Verhältnisse	± 0
Einteilung in Tarifzone:	4

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 39 SER gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.6.

Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) × Gewichtungsfaktor (TGF) × Ansatz (AK) gemäss Art. 3
Anschlussgebühr = 900 m² × 1.6 × CHF 0.20 = CHF 288.00

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) × Gewichtungsfaktor (TGF) × Ansatz (AK) gemäss Art. 4
Grundgebühr = 300 m² × 1.6 × CHF 0.20 = CHF 288.00

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) × Ansatz (KW) gemäss Art. 4

Mengengebühr = 300 m³ × CHF 2.20 pro m³ = CHF 660.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 288.00 + CHF 660.00 = 948.00

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 948.00 (exkl. MWST).

Anhang 2: Berechnungsbeispiel Starkverschmutzerzuschlag (Art. 18)

Kostenverteiler des Gemeindeverbands Abwasserreinigung Wolhusen-Werthenstein-Ruswil

Gemeinde / Starkverschmutzer	TZ-gewichtete Fläche (gm ²)	Wasserverbrauch (m ³)	Einwohnergleichwerte gewichtet ¹	Anteil innerhalb Wolhusen
Starkverschmutzer A	55'310	25'105	649	13.1 %
Total Wolhusen	1'112'222	306'534	4'961	100.0 %

¹ Die Gewichtung wird vom Verband aufgrund der Schmutzstofffrachten (CSB, Stickstoff, Phosphor usw.) festgelegt.

Betriebskostenbeitrag Wolhusen an den Gemeindeverband CHF 358'443.00

Gemäss Art. 18 Abs. 2 hat der Starkverschmutzer den durch ihn verursachten Betriebskostenanteil selber zu tragen.

Anteil des Starkverschmutzers A am Betriebskostenbeitrag (13.1 %) CHF **46'956.00**

Gemäss Art. 18 Abs. 3 hat der Starkverschmutzer A mit reduzierten Ansätzen für die Grund- und Mengengebühr einen verursachergerechten Beitrag zu leisten.

Jährliche Betriebsgebühren Wolhusen CHF 1'035'476.00

Abzüglich Betriebskostenbeitrag an Gemeindeverband CHF -358'443.00

Jährliche Betriebsgebühren ohne Beitrag an Gemeindeverband CHF **677'033.00**

40 % der jährlichen Betriebsgebühren ohne Beitrag an Gemeindeverband CHF 270'813.20

Gesamte Anzahl tarifzonengewichteter Quadratmeter 1'772'222 gm²

Reduzierter Grundgebühren-Ansatz für Starkverschmutzer CHF **0.15 p. gm²**

60 % der jährlichen Betriebsgebühren ohne Beitrag an Gemeindeverband CHF 406'219.80

Gesamte verrechnete Abwassermenge 306'534 m³

Reduzierter Mengengebühren-Ansatz für Starkverschmutzer CHF **1.35 p. m³**

Betriebsgebühr Starkverschmutzer A

Grundgebühr = 55'310 gm² × CHF 0.15 pro gm² CHF 8'296.50

Mengengebühr = 25'105m³ × CHF 1.35 pro m³ CHF 33'891.75

Anteil Starkverschmutzer A am Betriebskostenbeitrag an Gemeindeverband CHF 46'956.00

Betriebsgebühr Starkverschmutzer A (exkl. MWST) CHF **89'144.25**